

**Bebauungsplanentwurf "Guttschänke
Die Karthauserie (He 129)"
Artenschutzrechtliches Kurzgutachten**

Stand: 29.1.2015

Auftraggeber:

Harald Heims
LandschaftsArchitekt BDLA
Büro für Grünplanung
Kronenstraße 15
55126 Mainz

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Alexander Roos
Dipl.- Biol. Rudolf Twelbeck



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE
Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck
Im Leimen 2, 55130 Mainz
Tel. (06131) 99 95 - 0

Inhaltsübersicht		Seite
1	Ausgangslage und Untersuchungsobjekte	3
2	Methoden	4
3	Ergebnisse	6
3.1	Landwirtschaftliches Gebäude.....	6
3.2	Wohngebäude mit Gastronomie.....	7
3.3	Gehölzriegel.....	7
3.4	Walnussbaum (<i>Juglans regia</i>).....	7
4	Fazit mit Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	8
4.1	Fledermäuse	8
4.2	Vögel.....	9
5	Zusammenfassung	10
6	Literatur	11

1 Ausgangslage und Untersuchungsobjekte

Für die Änderung der Konzession der Gutsschänke ist eine Änderung im Bebauungsplan "He 129" erforderlich.

Der Bebauungsplan „He 129“ umfasst ein Areal, für das seit 2000 eine Baugenehmigung vorliegt. Inwieweit die Geltungsbereiche der beiden Verfahren identisch sind, kann den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. Auch für den Fall, dass der Geltungsbereich gegenüber dem Stand des Baugenehmigungsverfahrens gleich bleibt, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Umweltbericht gemäß §§ 2 (4) und 2a BauGB in Verbindung mit § 1 (6) BauGB und Anlage 1 BauGB zu erstellen.

Im Umweltbericht ist eine Erfassung und Bewertung der vorhandenen Vegetation sowie eine Überprüfung auf Vorkommen von streng beziehungsweise besonders geschützten Arten erforderlich. Dabei sind die Bestandsgebäude ebenfalls Gegenstand der Betrachtung.

Potenzielle Fortpflanzungsstätten für streng beziehungsweise besonders geschützte Arten befinden sich in den Gehölzen und den Gebäuden.

Um festzustellen, ob möglicherweise streng beziehungsweise besonders geschützte Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und potenziell von Umbaumaßnahmen betroffen sein könnten, wurde eine Untersuchung der Gehölze und der Gebäude im Untersuchungsgebiet (siehe Abb. 1) durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden hiermit vorgelegt.

2 Methoden

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen geschützte Arten weder gestört noch getötet oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) werden nachfolgend im Wortlaut aufgeführt.

Da nicht genau klar ist, ob es zu Veränderungen im Untersuchungsgebiet kommt, muss sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffs-Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG lauten:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Die artenschutzrechtliche Begutachtung der Gutsschänke "Die Karthauserie" fand in der 30. Kalenderwoche 2014 statt.

Hecken, Bäume und auch Gebäude sind wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten für viele Fledermaus- und Vogelarten. Baumhöhlen und abgespaltene Rindenteile sind typische Tagesquartiere und geeignete Plätze für die Aufzucht der Jungen von verschiedenen Fledermausarten. Vögel bauen in das dichte Blattwerk ihre Nester, in denen sie ihre Eier ausbrüten und anschließend ihre Jungen aufziehen. Einige Vogelarten wie Spechte nutzen zur Fortpflanzung auch Baumhöhlen.

Durch die Rodung von Gehölzen können Fortpflanzungsstätten zerstört und sogar Tiere getötet werden, zum Beispiel Nestlinge von Vögeln oder tagsüber in einer Baumhöhle schlafende Fledermäuse.

Alle auf dem Grundstück befindlichen Gehölze und Gebäude wurden kontrolliert. Die Stammoberflächen der Bäume wurden nach Höhlungen und Rissen, die potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse darstellen, abgesucht. Die Gebäude wurden von außen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen abgeprüft.

Weitere streng beziehungsweise besonders geschützten Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Das vorliegende Gutachten dokumentiert die Untersuchung der Gehölze und der Gebäude und führt die artenschutzrechtlichen Folgerungen aus.

3 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Überprüfung aufgeführt. In Abbildung 1 ist die Lage der aufgeführten Gehölze und Gebäude erfasst.



Abbildung 1: Lage der untersuchten Gehölze und Gebäude im Untersuchungsgebiet (rot umrandet).

3.1 Landwirtschaftliches Gebäude

Es wurden keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel festgestellt. An der Westseite des Gebäudes wächst Wilder Wein als Wandbegrünung. Der Wilde Wein stellt eine potenzielle Brutmöglichkeit für Hecken- und Nischenbrüter wie zum Beispiel die Amsel dar.

3.2 Wohngebäude mit Gastronomie

Es wurden keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel festgestellt.

3.3 Gehölzriegel

In den Bäumen des Gehölzriegels auf der Ost- und Südseite des Untersuchungsgebietes wurden keine Höhlungen oder Risse festgestellt, die als Quartier für Fledermäuse oder als Brutmöglichkeit für höhlenbrütende Vögel dienen können. Potenziell bietet der Gehölzriegel Hecken-, Gebüsch- und Baumbrütern Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.4 Walnussbaum (*Juglans regia*)

Es wurden keine Höhlungen oder Risse festgestellt, die als Quartier für Fledermäuse oder als Brutmöglichkeit für höhlenbrütende Vögel dienen können.

4 Fazit mit Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Der Gehölzriegel stellt potenzielle Brutstätten für hecken- und baumbrütende Vögel dar. Der Wilde Wein (Wandbegrünung) am landwirtschaftlichen Gebäude stellt potenzielle Brutstätten für hecken- und nischenbrütende Vögel dar. Potenzielle Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel und Quartiere für Fledermäuse sind nicht vorhanden.

Die Beseitigung der beiden Strukturen (Gehölzriegel und Wandbegrünung) führt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten.

4.1 Fledermäuse

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Es wurden keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen festgestellt, ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Es wurden keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen festgestellt, ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Es wurden keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen festgestellt, ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4.2 Vögel

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Es wurden potenzielle Brutmöglichkeiten für hecken-, baum- und nischenbrütende Vögel in den Gehölzen und in der Wandbegrünung des landwirtschaftlichen Gebäudes festgestellt.

Falls es zu einem Entfernen der Gehölze oder der Wandbegrünung kommt, sind Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) durchzuführen, damit es zu keiner Tötung von Individuen kommt.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Es wurden potenzielle Brutmöglichkeiten für hecken-, baum- und nischenbrütende Vögel in den Gehölzen und in der Wandbegrünung des landwirtschaftlichen Gebäudes festgestellt.

Falls es zu einem Entfernen der Gehölze oder der Wandbegrünung kommt, sind Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) durchzuführen, damit es zu keiner erheblichen Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kommt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Es wurden potenzielle Brutmöglichkeiten für hecken-, baum- und nischenbrütende Vögel in den Gehölzen und in der Wandbegrünung des landwirtschaftlichen Gebäudes festgestellt.

Falls es zu einem Entfernen der Gehölze oder der Wandbegrünung kommt, ist zu prüfen, ob Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Vermeidungsmaßnahmen:

Es wurden potenzielle Brutmöglichkeiten für hecken-, baum- und nischenbrütende Vögel in den Gehölzen und in der Wandbegrünung des landwirtschaftlichen Gebäudes festgestellt. Um eine Tötung oder Störung von Vögeln zu vermeiden, ist eine Rodung der Gehölze und das Entfernen der Wandbegrünung in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Zudem ist im Falle einer Rodung der Gehölze oder der Entfernung der Wandbegrünung zu prüfen, in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

5 Zusammenfassung

Der Gehölzriegel stellt potenzielle Brutstätten für hecken- und baumbrütende Vögel dar. Der Wilde Wein (Wandbegrünung) am landwirtschaftlichen Gebäude stellt potenzielle Brutstätten für hecken- und nischenbrütende Vögel dar. Potenzielle Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel und Quartier für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Die Beseitigung der Gehölze und das Entfernen der Wandbegrünung führt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Tierarten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vögel zu erwarten. Es ist kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

6 Literatur

BNatSchG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz 2009.

- Bundesgesetzblatt, 38 S., Bonn